

Beschlussvorlage

zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

Betreff

Neubau des Rheinauslasskanals Rheinstraße in Köln-Rodenkirchen, Bez. 2, L20, EZ1, Hier: Erteilung einer Befreiung von den Ge- und Verboten des Landschaftsplans gem. §67 BNatschG i.V. mit §69 LG NW

Beschlussorgan

Beirat bei der Unteren Landschaftsbehörde

Beratungsfolge	Abstimmungsergebnis						
	Datum/ Top	zugestimmt Änderungen s. Anlage Nr.	abge- lehnt	zu- rück- ge- stellt	verwiesen in	ein- stim- mig	mehr- heitlich gegen
Beirat bei der Unteren Land- schaftsbehörde	25.10.2010	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	

Beschlussvorschlag einschl. Deckungsvorschlag, Alternative

Der Beirat bei der Unteren Landschaftsbehörde ist mit dem Neubau des Rheinauslasskanals „Rheinstraße“ in Köln-Rodenkirchen, Strom km 682,8 einverstanden.

Er stimmt der beabsichtigten Befreiung gem. §67 (1) BNatSchG i.V.m. § 69 LG NW von den Verbotsbestimmungen des Landschaftsplans zu.

Alternative:

Der Beirat bei der Unteren Landschaftsbehörde lehnt die beantragte Befreiung gem. §67 (1) BNatSchG i.V.m § 69 LG NW von den Verbotsbestimmungen des Landschaftsplans ab.

Haushaltsmäßige Auswirkungen

<input checked="" type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> ja, Kosten der Maßnahme _____ €	Zuschussfähige Maßnahme ggf. Höhe des Zuschusses _____ %	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja _____ €	Jährliche Folgekosten a) Personalkosten b) Sachkosten _____ € _____ €
Jährliche Folgeeinnahmen (Art, Euro) _____		Einsparungen (Euro) _____		

Problemstellung des Beschlussvorschlages, Begründung, ggf. Auswirkungen

Zum Abschluss der Hochwasserschutzmaßnahme im Planfeststellungsabschnitt 5 (PFA 5), „Rodenkirchener Leinpfad“ planen die Stadtentwässerungsbetriebe Köln AÖR den Neubau des Rheinauslasskanals „Rheinstraße“ in Köln-Rodenkirchen (**Anlage 1**). Innerhalb der Buhne befindet sich bereits ein Auslasskanal (DN 450), der durch den geplanten Kanal (DN 800) ersetzt werden soll. Der weiter westlich gelegene Rheinauslasskanal „Kirchstraße“ wird aufgegeben und die Einleitung der Gebietsentwässerung zukünftig über den größer dimensionierten Rheinauslasskanal „Rheinstraße“ erfolgt.

Der betroffene Rheinauslasskanal befindet sich innerhalb des Stadtgebietes von Köln am nördlichen Ortsrand des Stadtteils Rodenkirchen. Landseitig der Hochwasserschutzmauer ist der RAK „Rheinstraße“ über die Rheinstraße direkt sowie über die Straße „Auf dem Brand“ zu erreichen. Wasserseitig der Hochwasserschutzwand ist der RAK „Rheinstraße“ über die „Barbarastraße“ / „Uferstraße“ des hier einmündenden „Rodenkirchener Leinpfades“ erreichbar (**Anlage 2**).

Der geplante Rheinauslasskanal liegt innerhalb des Landschaftsschutzgebietes L 20 „Rhein, Rheinauen und Uferbereiche von Rodenkirchen bis Langel rrr.“ und ist mit dem Entwicklungsziel EZ 1 „Erhaltung und Weiterentwicklung einer weitgehend naturnahen Landschaft“ belegt.

Aufgrund der Lage im LSG bedarf es einer Befreiung von den Verbotsvorschriften des Landschaftsplans gem. § 67 BNatSchG i.V. mit § 69 LG NW für die es eine Zustimmung des Beirates bei der Unteren Landschaftsbehörde bedarf.

Es wurde ein Ingenieurbüro beauftragt, zum wasserrechtlichen Genehmigungsverfahren nach §87 WHG (analog § 113 LG NRW) sowie für das landschaftsrechtliche Befreiungsverfahren nach §67 BNatSchG i. V. mit § 69 LG NW einen landschaftspflegerischen Begleitplan zu erarbeiten.

Aufgrund der Lage des Plangebietes im und unmittelbar angrenzend an das Natura 2000-Gebiet „Rhein-Fischschutzzonen zwischen Emmerich und Bad Honnef“ handelt es sich um ein Projekt, bei dem gemäß Art. 6 Abs. 3 der FFH-Richtlinie und § 34 des BNatSchG die Erforderlichkeit einer FFH-Verträglichkeitsprüfung gegeben ist. In der verfahrensrechtlichen Abfolge hat die Prüfung der FFH-Verträglichkeit in einem ersten Schritt durch eine FFH-Verträglichkeitsvorprüfung zu erfolgen. Diese ist Bestandteil des seitens der StEB vorgelegten Landschaftspflegerischen Begleitplans.

Die FFH-Vorprüfung kommt zu dem Schluss, dass durch das hier betrachtete Vorhaben keine erheblichen Beeinträchtigungen der FFH-Lebensraumtypen und der FFH-Fischarten zu erwarten sind, sofern die im LBP benannten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen eingehalten werden. Weder baubedingt, noch anlagen- oder betriebsbedingt werden erhebliche negative Auswirkungen verursacht. Somit ist eine vertiefende FFH-Verträglichkeitsprüfung

nicht erforderlich.

Mit den vorliegenden Unterlagen beantragen die StEB die Befreiungsgenehmigung von den Verbotsvorschriften des Landschaftsplans gemäß § 67 BNatSchG i. V. mit § 69 LG NW.

Insgesamt lässt sich feststellen, dass bei strikter Einhaltung der landschaftspflegerischen Vermeidungsmaßnahmen in Verbindung mit den vorgesehenen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, die zu erwartenden Eingriffe zu keiner erheblichen und nachhaltigen Schädigung des Naturhaushaltes führen werden.

Aus Sicht der Unteren Landschaftsbehörde liegen daher die Voraussetzungen für eine Befreiung gem. § 67 (1) Nr. 1 BNatSchG i. V. m. § 69 LG NW vor, da das Vorhaben in erster Linie baubedingte Beeinträchtigungen mit sich zieht und die Wiederherstellbarkeit der Biotope nach Abschluss der Bauarbeiten gegeben ist, so dass unter den genannten Voraussetzungen die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Umnutzung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist.

Eingriff / Kompensation:

Die Auflagen zur Eingriffsregelung gehen in die wasserrechtlichen Genehmigungen gem. § 99 und § 113 LWG der Bezirksregierung ein.

Die Planung der StEB sieht im Bereich des Hubtores der „Kirchstraße“ die Verdämmung des Rheinauslasskanals „Kirchstraße“ vor, der eine Nennweite von DN 400 aufweist. Im Gegenzug dazu muss der im Bereich der „Rheinstraße“ verlaufende Rheinauslasskanal von seiner heutigen Nennweite DN 450 auf die zukünftige Nennweite von DN 800 vergrößert werden. Im Zuge der Realisierung des Hochwasserschutzes wurde bereits ein Anschlussschacht für den neuen Rheinauslasskanal hergestellt. Daher muss die Hochwasserschutzmauer zur Neuordnung des Rheinauslasskanals nicht mehr durchbrochen werden.

Es ist seitens der StEB geplant, den heute an der „Rheinstraße“ vorhandenen Rheinauslasskanal bis zur Neuherstellung des geplanten Rheinauslasskanals in Betrieb zu lassen. Mit Abschluss der Baumaßnahme wird der vorhandene Rheinauslasskanal schließlich im Ganzen zurückgebaut.

Die Trasse quert hierbei auf einem kurzen Stück von ca. 1,50 m den „Rodenkirchener Leinpfad“ und verläuft im Weiteren innerhalb der Bühnenachse bis zum Bühnenkopf. Am Ende der Bühne knickt die Kanaltrasse in Fließrichtung des Rheins ab und mündet hier bei Strom-km 682,80 in den Rhein. Der neue Rheinauslasskanal wird im Bereich des Rheinauslasses in der Sohle des Rheins verlegt. Die Gesamtlänge des Rheinauslasskanals beträgt zwischen dem Schacht Nr. 0105N und dem Auslass rund 83 m (**s. Anlage 3**).

Die Kanalverlegung erfolgt in offener Bauweise. Der Kanalgraben wird mit entsprechenden wasserundurchlässigen Verbaulementen gesichert. Daneben wird, zur Vermeidung des Eindringens von Rheinwasser sowie Grundwasser über die Baugrubensohle in die Baugrube, die Baugrubensohle mit einer entsprechend einzubringenden Unterwasserbetonsohle gesichert. Aufgrund der Tiefenlage des Kanals von ca. 3 m und der Kanalnennweite von DN 800 ergibt sich eine Kanalgrabenbreite von ca. 1,85 m. Im Bereich der beiden Schachtbauwerke vergrößert sich die Baugrubenbreite punktuell auf bis zu 3,00 m. Die geplante Kanalachse wurde so gewählt, dass sie innerhalb der Bühnenachse und damit größtenteils parallel zum

vorhandenen Rheinauslasskanal (RAK) verläuft. Diese Variante hat den großen Vorteil, dass über den vorhandenen RAK die Vorflut zum Rhein auch während der Baumaßnahme gewährleistet werden kann.

Mit Fertigstellung des neuen Rheinauslasskanals wird der in geringer Tiefe verlaufende RAK „Rheinstraße“ von der Hochwasserschutzwand aus bis hin zum Bühnenkopf im gesamten rückgebaut.

Im Zuge des vorgenannten Rückbaus wird die Bühne entsprechend den Vorgaben des Wasser- und Schifffahrtsamtes der Stadt Köln und gemäß dem Regelplan „Regelprofil Bühne“ in ihrem ursprünglichen Zustand wieder hergestellt.

Zur Umsetzung der Maßnahme und zur Andienung des Baufeldes ist es bauzeitlich bedingt erforderlich, die Breite des Bühnenrückens von heute 2,00 m temporär auf 10,00 m zu erweitern. Die Verbreiterung erfolgt durch entsprechende Steinschüttungen, die mit Abschluss der Maßnahme im Gesamten wieder rückgebaut werden. Somit kann das Baufeld entsprechend angedient werden.

Des Weiteren sieht die Planung in Abstimmung mit den Vertretern des Wasser- und Schifffahrtsamtes und der Bezirksregierung des Dezernates 54 zur Reduzierung der Bauzeit eine Anhebung des Bühnenrückens um ca. 1,20 m bis 2,50 m vor. Dieses Niveau entspricht dem Tiefstpunkt des LBP: Neubau Rheinauslasskanal „Rheinstraße“ in Köln-Rodenkirchen Rodenkirchener Leinpfads. In Folge der Anhebung des Bühnenrückens von heute 3,20 m Kölner Pegel (KP) auf 5,75 m KP können die Überschwemmungshäufigkeit des Baufeldes und damit verbunden die Baustillstandszeiten deutlich reduziert werden.

Die angeschütteten Flächen dienen rein der Baustellenandienung und nicht als dauerhafte Baustelleneinrichtungsfläche. Hier dürfen zur Reduzierung des Baustellenverkehrs nur die für den Tagesbedarf benötigten Materialien und Geräte gelagert bzw. abgestellt werden. Baustelleneinrichtungsflächen werden außerhalb des Überschwemmungsgebietes des Rheins eingerichtet. Dem Bauunternehmer werden jedoch zwei Kleinflächen, die erste im Bereich der Einmündung Rheinstraße / Auf dem Brandt (landseitig der Hochwasserschutzwand) zur Aufstellung eines Toilettenhäuschens sowie die zweite im Bereich der Barbarastraße, zur Verfügung gestellt. Auf der zweiten Fläche kann der Bauunternehmer auch entsprechende Bau- und Mannschaftscontainer aufstellen.

Die Andienung der Baustelle erfolgt im Gesamten über den Rodenkirchener Leinpfad und die im weiteren Verlauf anbindende Uferstraße. Die Baustelle wird bei einem Kölner Pegel von $\leq 0,50$ m zum aufgeschütteten Gelände der Baustelle bei steigender Pegeltendenz auf Anweisung der StEB Köln, AÖR geräumt.

– Bauzeiten

Mit der Baumaßnahme soll voraussichtlich im Juli 2011 begonnen werden. Die Bauzeit wird nach derzeitigem Planungsstand voraussichtlich drei Monate betragen. Die StEB Köln, AÖR sind um eine schnelle Realisierung des Objektschutzes bemüht. Des Weiteren wird angestrebt, die Maßnahme außerhalb der hochwassergefährdeten Zeit zu realisieren. Bezogen auf den Fischschutz wurde mit der Oberen Fischereibehörde abgestimmt, dass als die beste Bauzeit die Zeit vom 1. Juli bis 30. September anzusehen ist. Auch der Herbst und Winter ist für den Fischschutz als unkritische Bauzeit anzusehen, ist jedoch aus Gründen des Hochwasserschutzes problematisch. .

Die Rodungsarbeiten sollen im Januar / Februar 2010 im Vorfeld der Kanalbaumaßnahme durchgeführt werden, um eine Zerstörung von Nestern und Eiern zu vermeiden und so einen Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG und Artikel 5 der Vogelschutzrichtlinie auszuschließen.

– Vegetationsverlust

Durch die Baumaßnahme kommt es zu einem temporären Verlust von Bachauengehölzen und Ruderalfluren. Nach Abschluss der Baumaßnahme können die momentan vor Ort vorhandenen Biotope weitestgehend wiederhergestellt werden, so dass eine dauerhafte Beeinträchtigung der vorhandenen Flora nicht zu erwarten ist.

Der Ausgleich vor Ort liegt bei ca. 96 %. Das Restdefizit von 1.329 Biotopwertpunkten soll über das in Aufstellung befindliche Ökokonto der StEB abgerechnet und zweckgebunden für die Aufwertung von Bächen im Stadtgebiet Köln verwendet werden. Sollte bis 2012 mit der Umsetzung des Ökokontos der StEB nicht begonnen werden, so ist ein Ersatzgeld zu leisten.

– Artenschutz

Aufgrund der Baumaßnahme kommt es zu einer temporären Störung von potentiellen Brut-, Nahrungs- und Rückzugsräumen im Plangebiet. Durch die vorgegeben Rodungszeiten (Oktober bis Februar) kann eine Zerstörung von Nestern und Eiern vermieden werden. Das Eintreten eines Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG und Artikel 5 der Vogelschutzrichtlinie ist somit auszuschließen.

– FFH-Problematik

Die Fischpopulation im Rheinteilabschnitt wird während der Bauphase durch den Neubau des Rheinauslasskanals beeinträchtigt. Während der Baumaßnahme kann durch Erhöhung der Trübung und ein Absedimentieren, bei dem das Kieslückensystem und ggf. abgelegte Eier oder sich entwickelnde Larven überdeckt werden (was schwere Entwicklungsschäden bis hin zum Absterben zur Folge hätte), grundsätzlich die Funktion des betroffenen Areals als Laichhabitat temporär beeinträchtigt werden. Die Schwere dieser Beeinträchtigung ist in erster Linie abhängig vom Zeitraum, in dem die Bauarbeiten ausgeführt werden, der Dauer des Eintrags und natürlich von der Menge und Qualität (z.B. Korngröße) des eingetragenen Materials.

Grundsätzlich kann sich der beschriebene Effekt für eine Vielzahl von Fischarten, nämlich alle im Flachwasser über kiesigen Grund ablaichenden Arten (Barbe, Nase, Hasel, Döbel etc.) negativ auswirken. Eine temporäre Belastung durch Feinsedimenteinträge außerhalb der Reproduktionszeiträume hat dagegen keine nachhaltigen negativen Auswirkungen. Von einer aufgrund der gewählten Bauausführung eher unwahrscheinlichen Beeinträchtigung durch Feinsedimente dürfte nur der unmittelbare Bereich unterhalb der Eintragsquelle am linken Ufer betroffen sein (in der Größenordnung von ein bis zwei Bühnenfeldern), da es sich um eine kleine, punktuelle Baustelle, von der nur ein temporärer und mengenmäßig begrenzter Feinsedimenteintrag ausgehen kann, handelt, die zudem im unteren Abschnitt der Fließstrecke der betrachteten FFH-Gebietsteilfläche liegt.

Die möglichen Auswirkungen sind daher als nicht gravierend zu bewerten. Für das hier betrachtete Vorhaben sind keine erheblichen Beeinträchtigungen der FFH-Lebensraumtypen und der FFH-Fischarten zu erwarten, sofern die im LBP benannten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen eingehalten werden. Weder baubedingt, noch anlage- oder betriebsbedingt werden erhebliche negative Auswirkungen verursacht. Somit war auch eine vertiefende FFH-Verträglichkeitsprüfung für das Vorhaben nicht erforderlich.

Weitere Erläuterungen, Pläne, Übersichten siehe Anlagen Nr. 1-3